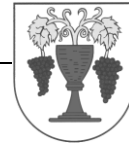




Redaktionsstatut

**für das Amtsblatt
der Gemeinde Lauf**

Beschlossen vom Gemeinderat am 20.07.2026



Inhaltsübersicht

1. Zweckbestimmung	3
3. Allgemeine Regelungen zur Veröffentlichung von Beiträgen	4
4. Inhalt.....	5
4.1 Redaktioneller Teil	5
4.1.1. Titelseite	5
4.1.2. Wichtige Telefonnummern und Adressen	5
4.1.3. Amtliche Nachrichten	5
4.1.4. Aus den Fraktionen des Gemeinderats.....	5
4.1.5. Gemeindeverwaltung aktuell.....	6
4.1.6. Gratulationen	6
4.1.7. Parteien & Wählervereinigungen.....	6
4.1.8. Kirchliche Nachrichten	6
4.1.9. Freiwillige Feuerwehr	6
4.1.10. Vereine aktuell	6
4.1.11. Allgemeines	6
4.2 Anzeigenteil	6
5. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss	7
6. Inkrafttreten	7



Redaktionsstatut

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Gemeinde Lauf gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
- 1.3 Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspresse und ist keine Tageszeitung. Es ist eine Verbindung zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Es gelten der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Neutralität.

2. Herausgeber, Name, Verantwortlichkeit, Erscheinen und Verteilung, Redaktionsschluss

- 2.1. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Lauf.
- 2.2. Das Amtsblatt führt den Namen „Nachrichtenblättel Gemeinde Lauf“.
- 2.3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist die Bürgermeisterin oder die von ihr beauftragte Person innerhalb der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.
- 2.4. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Auch die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.
- 2.5. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Derartige Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt. Das Amtsblatt wird in gedruckter Form gegen ein kostenpflichtiges Abonnement an die Haushalte der Gemeinde verteilt. Ebenso ist ein elektronisches Abonnement (in Kombination mit dem Amtsblatt in gedruckter Form) über die Internetseite des Verlages Dürrschnabel möglich (<https://abo.duerrschnabel.com>).
- 2.6. Redaktionsschluss ist mittwochs um 12:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Beiträge und Fotos für den redaktionellen Teil bei der Gemeinde unter nachrichtenblatt@lauf-schwarzwald.de eingegangen sein. Beiträge und Fotos, die zu spät eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden. In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird. Fällt der Feiertag auf einen Montag, ist der Redaktionsschluss mittwochs, 12:00 Uhr.
- 2.7. Über den Jahreswechsel und im Sommer entfällt jeweils eine Ausgabe, stattdessen gibt es eine Doppelausgabe. Diese werden am Ende des Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr festgelegt.



3. Allgemeine Regelungen zur Veröffentlichung von Beiträgen

- 3.1.** Alle Beiträge müssen einen regionalen Bezug zur Gemeinde aufweisen. Sie müssen ebenfalls einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungsdatum des Amtsblattes haben. Die Beiträge sollen kurz, prägnant und sachlich formuliert sein.
- 3.2.** Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen.
- 3.3.** Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind – sofern ein Zugang besteht – über das Redaktionssystem Regioportal einzustellen. Auswärtige Vereine, Institutionen, Schulen etc., die keinen Zugang zum Regioportal haben, reichen die Beiträge bei der Amtsblattredaktion ein. Texte und Bilder müssen in diesem Fall der Redaktion per E-Mail an nachrichtenblatt@lauf-schwarzwald.de zur Verfügung gestellt werden. Textbeiträge müssen als Fließtext in der E-Mail und Bilder als Dateianhang in den Formaten jpg, jpeg, tif, tiff eingehen, amtliche Bekanntmachungen zusätzlich als PDF.
- 3.4.** Fotos müssen scharf und gut belichtet sein, so dass sie gut erkennbar abgedruckt werden können. Qualitativ schlechte Fotos werden nicht abgedruckt. Die Bilder müssen einen Bezug zu dem zugehörigen Beitrag aufweisen. Pro Beitrag können 2 Bilder veröffentlicht werden.
- 3.5.** Da das Amtsblatt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss, gelten die nachfolgenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dem Einsender müssen die Bildrechte und das Einverständnis zur Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet aller abgebildeten Personen vorliegen. Der Urheber eines Bildes ist bei der Einsendung anzugeben (z.B. „Foto: Max Mustermann“). Der Einsender hat sicher zu stellen, dass Rechte Dritter, insbesondere das Urheberrecht, das Persönlichkeitsrecht und Schutzrechte geachtet werden. Bei Missachtung dieser Regelung stellt der Einsender die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 3.6.** Die Beiträge sind mithilfe eines Rechtschreibprogrammes vor ihrer Einsendung von den Verfassern auf Formulierung, Rechtschreibung und Kommasetzung zu überprüfen. Korrekturen zum Inhalt des Beitrags finden nicht statt. Auf Abkürzungen soll in den Texten verzichtet werden.
- 3.7.** Für Angaben von Datum und Uhrzeit sind die folgenden einheitlichen Formate zu verwenden:
Datum: TT.MM.JJJJ (z.B. 01.01.2026 oder 1. Januar 2026)
Uhrzeit: HH:MM (z.B. 13:00 Uhr, 09:30 Uhr)
Bei vollen Uhrzeiten kann auf die Angabe der Minuten verzichtet werden (z.B. 9 Uhr anstatt 09:00 Uhr).
- 3.8.** Die Gestaltung und das Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes übernimmt der Verlag. Hierbei richtet er sich nach den im Regio-Portal von der Gemeinde festgelegten Vorgaben. Werbeanzeigen und Plakate werden im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gemeinde. Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird, können im redaktionellen Teil nicht beworben werden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen von örtlichen Vereinen.
- 3.9.** Beiträge und Anzeigen, deren Inhalte gegen die Interessen der Gemeinde Lauf, gegen dieses Redaktionsstatut, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht. Die Beiträge und Anzeigen dürfen nicht



sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein. Außerdem dürfen sie keine Verleumdungen und keine persönlichen direkten oder indirekten Anfeindungen enthalten. Die Verfasser haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Mit Ausnahme der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind zudem keine tages- oder parteipolitischen Beiträge gestattet. Leserbriefe werden im Amtsblatt nicht veröffentlicht.

- 3.10.** Bei Anlässen oder Themen, die von besonderer Bedeutung sind, wie Jubiläen oder großen Veranstaltungen, sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung hinsichtlich des Umfangs des Beitrags bzw. der Fotoanzahl besondere Regelungen möglich.

4. Inhalt

In das Amtsblatt werden folgende Inhalte aufgenommen:

4.1 Redaktioneller Teil

4.1.1. Titelseite

Die Titelseite wird inhaltlich mit einem Bild und einigen Kurzüberschriften, die auf den Inhalt des Amtsblattes verweisen, versehen. Das Bild soll einen Bezug zu einer aktuellen örtlichen Situation oder zu einem örtlichen Ereignis haben, das in naher Zukunft stattfindet oder das in unmittelbarer Vergangenheit stattfand. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Die Titelseite wird inhaltlich mit dem Logo des „Nachrichtenblättel“ und Beiträgen, bzw. Anzeigen, versehen.

4.1.2. Wichtige Telefonnummern und Adressen

Unter dieser Rubrik werden die Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeindeverwaltung, sowie wichtige Telefonnummern, Notrufnummern und der Notdienst der Apotheken bekannt gegeben.

4.1.3. Amtliche Nachrichten

Hierunter fallen Beiträge aus der Mitte des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen.

4.1.4. Aus den Fraktionen des Gemeinderats

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung erhalten Fraktionen, die im Gemeinderat der Gemeinde Lauf vertreten sind, unter dieser Rubrik die Möglichkeit, Auffassungen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Gemeinde zu veröffentlichen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Verantwortlich für die Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Die Beiträge sind über den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden einzureichen. Am Ende des Beitrages sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Fraktionen im Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 S. 3 GemO sind nicht nur Kommunalwahlen, sondern auch Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.



4.1.5 Gemeindeverwaltung aktuell

Veröffentlicht werden unter anderem Informationen, einzelne Mitteilungen der Gemeindeverwaltung, Was ich immer mal fragen wollte, Fundsachen und Danksagungen für Spenden. Unter diese Rubrik fallen außerdem Beiträge der Kindergärten, Schule, LAUFAZ, Ferienbetreuung sowie Informationen für Jugendliche und Senioren.

4.1.6. Gratulationen

Hierunter fallen Gratulationen, beispielsweise zu Jubiläen und Geburtstagen.

4.1.7 Parteien & Wählervereinigungen

Örtliche Parteien und Wählervereinigungen können unter dieser Rubrik Beiträge zu Terminen und Veranstaltungen veröffentlichen. Beiträge, die eine Wahl betreffen sowie politische Äußerungen jeglicher Art werden nicht veröffentlicht. Unter örtlichen Parteien und Wählervereinigungen sind diejenigen Gruppierungen zu verstehen, die mit einem Ortsverband in Lauf, in einem kommunalen Gremium der Gemeinde Lauf vertreten sind, oder sich dafür gem. den kommunalwahlrechtlichen Vorgaben bewerben.

4.1.8. Kirchliche Nachrichten

Unter diese Rubrik fallen Beiträge der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften zu Gottesdiensten, zum Gemeindeleben und zu Veranstaltungen. Nicht veröffentlicht werden Auszüge aus Predigten, Gebete, umfangreichere Bibeltexte und Texte, die keinen konkreten Bezug zu einem Termin oder einer Veranstaltung der Kirchengemeinde oder der Religionsgemeinschaft haben.

4.1.9. Freiwillige Feuerwehr

Hier werden Beiträge der Freiwilligen Feuerwehr, sowie der Jugendfeuerwehr, veröffentlicht.

4.1.10. Vereine aktuell

Unter dieser Rubrik werden Beiträge zu Terminen und Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine veröffentlicht. Diese dürfen keine erwerbswirtschaftliche Zielrichtung beinhalten. Gratulationen, Glückwünsche, Festtagsgrüße, Glückwünsche zu privaten Ereignissen (z.B. Hochzeit, Geburt, Taufe etc.) und Nachrufe können in einem Umfang von bis zu 180 Zeichen wöchentlich, ohne Bild, unter der jeweiligen Vereinsrubrik veröffentlicht werden. Wird dieses Kontingent überschritten, gehören die Veröffentlichungen nicht in den Redaktionsteil, sondern in den Anzeigenteil und sind damit kostenpflichtig.

4.1.11 Allgemeines

Veröffentlicht werden sonstige Informationen von Behörden und Ämtern, Verbänden und Organisationen sowie Gesundheits- und Bildungsangebote.

4.2 Anzeigenteil

Im Anschluss an den redaktionellen Teil können gewerbliche und private Anzeigen sowie Wahlanzeigen von politischen Parteien veröffentlicht werden. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein. Diese können nur direkt beim Verlag



Dürschnabel unter anzeigen@duerschnabel.com eingereicht werden, es gelten die Preise des Verlags.

Wahlanzeigen sind nur 6 Wochen bis 1 Woche vor einem Wahltag zugelassen. Im letzten Amtsblatt vor dem Wahltag sind keine Wahlanzeigen zugelassen.

5. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Lauf ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut wurde am 20.07.2026 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Lauf, den 21.07.2026

Bettina Kist
Bürgermeisterin